

Beitragsordnung

des gemeinnützigen Vereins Nurr e.V.



§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die aktuell vorliegende Fassung der Beitragsordnung mit Stand vom 18.04.2021 wurde von den Gründungsmitgliedern und dem Vorstand aufgesetzt und beschlossen.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Daher ist das Beitragsaufkommen eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins.

Aus diesem Grund ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. In einzelnen, individuellen Fällen kann die Beitragspflicht erlassen werden (siehe § 4).

§ 3 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Der Vorstand entscheidet über die Befreiung von der Beitragspflicht.
3. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen.
4. Die Beitragsermäßigungen werden vor Beginn eines neues Kalenderjahres vom Vorstand geprüft.

§ 4 Regelungen

1. Die Mitgliedsbeiträge sind festgelegt. Wenn ein Mitglied freiwillig einen höheren Beitrag leisten möchte, um den Verein zu unterstützen, wird die „Differenz“ als Spende betrachtet. Das Mitglied kann hierüber eine Spendenbescheinigung erhalten.
2. Jedes Mitglied erhält zum Beginn eines neuen Kalenderjahres eine Spendenbescheinigung.
3. Bei Bedarf kann dem Mitglied auch eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft ausgestellt werden.
4. In einzelnen Fällen kann der Vorstand über eine Beitragsermäßigung oder eine Freistellung der Beitragspflicht entscheiden.
5. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten. Monatliche Zahlungen sind nicht möglich.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern (Satzung § 3 Abs. 2)
7. Es wird zwischen der aktiven Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft unterschieden.
 - a. Die aktive Mitgliedschaft setzt die jährliche Zahlung eines festgelegten Beitrages und die aktive Mitwirkung im Verein voraus. Aktive Mitglieder erhalten Stimmrecht und Rederecht.
 - b. Die Fördermitgliedschaft dient der finanziellen Unterstützung des Vereins durch (monatliche oder jährliche) Beiträge. Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht, aber Rederecht.
8. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
9. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Beiträge sind zum Beginn eines Kalenderjahres fällig (01. Januar bis 31. Januar).
2. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.
3. Die Beiträge müssen auf das Vereinskonto, unter Angabe der entsprechenden Referenz, überwiesen werden. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) kann der Beitrag auch vom Konto abgebucht werden.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. muss lediglich die Hälfte des Beitrages gezahlt werden.

5. Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug und kommt nach zweimaliger Aufforderung der Zahlung des Beitrages nicht nach, kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden. Gründe für eine eventuelle Zahlungsunfähigkeit (z.B. Härtefälle) müssen dem Vorstand rechtzeitig mitgeteilt werden, damit die Zahlungsmodalitäten und/ oder die Beitragshöhe ggf. angepasst werden können.

§ 6 Befreiung und Ermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. In einzelnen Fällen kann der Vorstand prüfen und entscheiden, ob eine Beitragsermäßigung oder eine Entbindung von der Beitragspflicht beschlossen werden kann.

§ 7 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR (€)
Erwachsene	50,00
Jugendliche ab 14 Jahre	25,00
Schüler*innen, Student*innen, Auszubildene, FSJler	25,00
Rentner, Sozialhilfeempfänger	20,00
Ehrenmitglieder	0,00
Gründungsmitglieder	0,00
Fördermitglieder	Ab 5,00 € / Monat

§ 8 Vereinskonto

Nurr e.V.

IBAN DE20 4306 0967 1251 5319 00

BIC GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank

§ 9 Austritt

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.